## Ertragsteuern

## Änderungen bei vorweggenommener Erbfolge

Überträgt der Vater seinen Betrieb zu Lebzeiten auf seinen Sohn gegen lebenslange Rente, kann der Sohn die Rentenzahlungen als Sonderausgabe abziehen. Der Vater versteuert die Rente als sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen. Der Betrieb geht unentgeltlich auf den Sohn über, d. h. der Vater muss keinen Veräußerungsgewinn versteuern.

Bisher war auch die Übertragung von GmbH-Anteilen, Mietwohngrundstücken, Wertpapieren, Geldvermögen oder selbstgenutzten Wohnungen gegen Versorgungsleistungen begünstigt. Ab 1. Januar 2008 ist nur noch die Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen an Personengesellschaften begünstigt. Bei GmbH-Anteilen muss der Vater mindestens 50 v. H. Anteile der GmbH übertragen und der Sohn muss die Geschäftsführertätigkeit des Vaters übernehmen.

Ist die Rente keine begünstigte Versorgungsleistung, wird der Kapitalwert der Rente als Kaufpreis behandelt. Dadurch kann z. B. bei Übertragung von nicht begünstigten GmbH-Anteilen oder Mietwohngrundstücken ab 2008 beim Vater ein Veräußerungsgewinn entstehen. Der Sohn kann die Rente nicht mehr in voller Höhe als Sonderausgabe abziehen, sondern z. B. bei einem Mietwohngrundstück nur noch den Zinsanteil der Rente als Werbungskosten.

Für Vermögensübertragungen, die bis 31. Dezember 2007 vereinbart werden, gilt altes Recht, d. h. der Vater versteuert keinen Veräußerungsgewinn und der Sohn kann die Rentenzahlungen auch ab 2008 unbefristet als Sonderausgabe abziehen. Zudem spart die Übertragung eines Mietwohngrundstücks oder einer vom Beschenkten selbstgenutzten Wohnung Schenkungsteuer, denn 2007 gelten noch die alten niedrigeren Steuerwerte.

## Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht ab 2007

- Die Höchstgrenze für den Abzug von Spenden als Sonderausgabe steigt auf einheitlich 20 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte. Bisher sind je nach Empfänger der Spende höchstens 5 oder 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig. Unternehmer können in Jahren mit geringen Einkünften Spenden bis 4 v. T. der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abziehen.
- Alle Spenden, die über die Höchstgrenzen hinausgehen, sind unabhängig von ihrer Höhe unbegrenzt in den Folgejahren abziehbar. Bisher konnten nur Großspenden von mehr als 25.565 € ein Jahr zurück- und fünf Jahre vorgetragen werden.

- Der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden in das Vermögen begünstigter Stiftungen wird angehoben von 307.000 € auf 1 Mio €. Die Spende muss nicht mehr innerhalb eines Jahrs seit Gründung der Stiftung erfolgen, d. h. auch Spenden an bereits länger bestehende Stiftungen sind begünstigt. Nach wie vor muss jedoch in das Vermögen der Stiftung gespendet werden, d. h. der Spender muss verfügen, dass die Spende nicht für die laufenden Ausgaben der Stiftung verwendet werden darf. Der Höchstbetrag wird wie bisher nur einmal in zehn Jahren gewährt.
  - Der Sonderausgabenabzug kann beliebig auf zehn Jahre verteilt werden. Der bisherige jährliche Höchstbetrag für Spenden an bestehende Stiftungen von 20.405 € entfällt.
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen K\u00f6rperschaften, z. B. das Sommerfest des Tennisclubs oder die Altpapiersammlung eines Sportvereins, sind bisher von K\u00f6rperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn der Gesamtumsatz
  aus allen wirtschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetrieben zuz\u00fcglich Umsatzsteuer 30.678 \u2208 nicht \u00fcbersteigt. Diese Grenze wird mit
  Wirkung ab 2007 auf 35.000 \u2208 angehoben.
- Für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bei einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung wird ein neuer Freibetrag von 500 € pro Jahr eingeführt. Z. B. ist die Vergütung, die ein Vereinsmitglied für seine Arbeit für einen Sport- oder Musikverein erhält, bis 500 € im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Begünstigt sind jedoch nur Tätigkeiten, die nicht bereits unter den Übungsleiterfreibetrag fallen. Mit diesem Freibetrag werden bisher schon Tätigkeiten gefördert, die mit der Ausbildung, Erziehung, Betreuung oder Pflege von Menschen verbunden sind, z. B. die Arbeit eines Chorleiters oder eines Fußballtrainers. Der Übungsleiterfreibetrag wird ab 2007 angehoben von bisher 1.848 € auf 2.100 €.
- Künftig können Spenden bis 200 € ohne Spendenbescheinigung abgezogen werden (bisher bis 100 €). Es reicht aus, dem Finanzamt einen Bareinzahlungsbeleg zugunsten des Spendenempfängers vorzulegen, z. B. des DRK.

# Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Privathaushalt Von der Einkommensteuerschuld dürfen abgezogen werden:

- 20 v. H. der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, z. B. Gartenpflege und Reinigungsarbeiten, höchstens 600 €
  pro Jahr und
- 20 v. H. der Aufwendungen für Handwerkerleistungen im Privathaushalt, z. B. Renovierung am Gebäude, Reparaturen und Wartung der Heizung oder Reparaturen von Haushaltsgegenständen, höchstens 600 € pro Jahr.

Begünstigt sind Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten, aber nicht Materialkosten. Die berücksichtigungsfähigen Kosten müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Begünstigt sind auch Aufwendungen für selbstgenutzte Zweit- und Ferienwohnungen in der Europäischen Union. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen im Haushalt erbracht werden. Rechnungen der Wäscherei sind deshalb nicht begünstigt.

Auch Privathaushalte in Wohnungseigentümergemeinschaften erhalten die Steuerabzüge. Die anteiligen steuerbegünstigten Aufwendungen, die auf den Wohnungseigentümer entfallen, müssen in der Jahresabrechnung gesondert ausgewiesen oder vom Verwalter bescheinigt werden. Auch Mieter erhalten die Steuerabzüge, wenn in der Nebenkostenabrechnung steuerbegünstigte Aufwendungen gesondert ausgewiesen werden. Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen, z. B. Reinigung des Treppenhauses oder Hausmeister, werden im Jahr der Wohngeldzahlung berücksichtigt; einmalige Aufwendungen, z. B. Handwerkerrechnungen, dagegen erst in dem Jahr, in dem die Jahresabrechnung von der Wohnungseigentümergemeinschaft genehmigt wird.

#### Reisekosten 2008

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Bei Auswärtstätigkeit können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden: Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Fahrtkosten sind berücksichtigungsfähig in Höhe der nachgewiesenen Kosten oder mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Dies gilt ab 2008 bei Auswärtstätigkeiten mit täglicher Heimkehr, auch wenn die Tätigkeitsstätte nur bis 30 km von der Wohnung entfernt ist. Auch bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit von mehr als drei Monaten am selben Einsatzort können die Fahrtkosten ab 2008 als Reisekosten abgerechnet werden. Die Beschränkung auf drei Monate gilt jedoch weiterhin für die unveränderten Verpflegungspauschalen.

Der Arbeitgeber kann Übernachtungskosten im Ausland pauschal steuerfrei ersetzen. Zahlt der Arbeitgeber keinen oder einen zu geringen Auslagenersatz, kann der Arbeitnehmer jedoch ab 2008 nicht mehr die Auslandspauschale, z. B. 100 € für eine Übernachtung in Frankreich, als Werbungskosten abziehen, sondern nur die nachgewiesenen Übernachtungskosten. Auch der Unternehmer, der im Ausland übernachtet, kann ab 2008 nicht mehr die Auslandspauschale, sondern nur die belegbaren Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen.

### Kürzung der Entfernungspauschale

Ab 2007 können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Kilometer 0,30 € je Entfernungskilometer wie Werbungskosten abgezogen werden. Die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung wird derzeit geprüft. Der Bundesfinanzhof hält die Verfassungsmäßigkeit für ernstlich zweifelhaft und gewährt vorläufigen Rechtsschutz.

Einkommensteuerbescheide ab 2007 ergehen vorläufig, d. h. die Entfernungspauschale wird nach der positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nachträglich gewährt.

Die Entfernungspauschale kann ab dem 1. Kilometer auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und bei Berechnung der Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt werden. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht negativ, muss einschließlich Zinsen nachgezahlt werden.